

## FAQ „Vorgriffstunde“ (VGS)

Stand: Juni 2024; Hinweis: Änderungen zur vorherigen Fassung sind für die bessere Lesbarkeit in **blau** und **rot** eingefügt

I. Fragen zur Schulorganisation und Verpflichtung zur Leistung von Vorgriffstunden	Antworten
Wie erfolgt die Festlegung der Vorgriffstunde?	Welche Stunde im Stundenplan als VGS festgelegt wird, liegt in der Verantwortung der Schulleitung. <b>Es sollte ein fester Tag in der Woche festgelegt werden.</b>
Müssen Vorgriffsstunden erkrankter Kollegen vertreten werden?	Vorgriffstunden sind aus schulorganisatorischer Sicht nicht anders zu betrachten als geplante Regelstunden. Die Planung der Vertretung obliegt den Schulleitungen. Die Übernahme der Vertretung muss auch nicht zwingend durch Lehrkräfte, die auch zur Leistung der Vorgriffstunde verpflichtet sind, erfolgen. Im Falle der Vertretung ist diese Stunde ggf. – wie in anderen Fällen der Vertretung, der Lehrkraft, die vertritt, auch – als Flexistunde gutzuschreiben.
Wie erfolgt die Planung der Vorgriffstunde?	<p>Die Vorgriffstunde ist in der Unterrichtsplanung durch die Schulleitung zwingend einzusetzen und konkret als solche im Einsatzplan auszuweisen, um einen Nachweis führen zu können, dass sie erteilt wurde. Die Vorgriffstunde wird isoliert erfasst. Eine Verrechnung mit vorhandenen Mehrzeiten erfolgt nicht. Aus der Vorgriffstunde können keine Minderzeiten entstehen.</p> <p>Entstehen auf Grund der <b>VGS in der</b> Unterrichtsversorgung Stundenüberhänge, einschließlich nicht an der Stammschule umsetzbarer Vorgriffstunden, so hat die Schulleitung das freie Arbeitsvermögen unverzüglich dem Referat UVS im Landesschulamt anzuzeigen.</p> <p>Dabei soll das freie Arbeitsvermögen möglichst so gebündelt werden, dass Lehrkräfte mit einer Summe an Unterrichtsstunden (anstatt einzelner Stunden) an andere Schulen und Schulformen abgeordnet werden können. Dafür sind auch die Möglichkeiten des Einsatzes von Lehrkräften in Neigungsfächern auszuschöpfen.</p>

<p>Wie ist die Regelung bei Teilzeitverträgen mit festgelegter wöchentlicher Stundenzahl?</p>	<p>Nach § 4b Abs. 1 Satz 1 ArbZVO-Lehr sind auch Lehrkräfte in Teilzeit zur Erbringung der Vorgriffstunde verpflichtet. Dies gilt unabhängig von der festgelegten wöchentlicher Stundenzahl. Die Verpflichtung zur Erbringung der Vorgriffstunde tritt neben die in der Teilzeitvereinbarung festgelegte Stundenzahl. Bei der Beantragung der Teilzeit ist deshalb zu beachten, dass die dort angegebene Stundenzahl sich ausschließlich auf die Regelstundenverpflichtung (ohne Vorgriffstunde) bezieht.</p>
<p>Wie ist bei Weigerung von Lehrkräften mit Teilzeitvereinbarungen umzugehen? Hat deren Widerspruch gegen die Vorgriffstunde aufschiebende Wirkung?</p>	<p>Der Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Eine Abhilfe ist in einem Widerspruchsverfahren nicht möglich. Die Regelung in § 4b der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) in der am 01.04.2023 in Kraft getretenen Fassung mit der enthaltenen Verpflichtung, in der Zeit vom 01.04.2023 bis 31.07.2028 eine zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde (Vorgriffstunde) zu leisten, wurde von der Landesregierung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 63 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamten-gesetz – LBG LSA) erlassen und bindet damit die öffentliche Landesverwaltung zu der auch das Landesschulamt gehört. Dieses ist daher verpflichtet, die bestehende Regelung anzuwenden und kann keine hiervon abweichende Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren treffen. Bei der Anordnung der Vorgriffstunde handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, der im Wege der Abhilfe gemäß § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert werden kann.</p>
<p>Wie zählt die Vorgriffstunde bei Freistellung für Besuche bei Fachärzten? Nicht gehalten?</p>	<p>Die VGS <b>wird nicht gehalten und daher auch nicht</b> abgerechnet. Das heißt, sie gilt nicht als erteilt, muss aber auch nicht nachgeholt werden.</p>
<p>Müssen durch die Vorgriffstunde vorrangig Fächer gegeben werden, die vorher aufgrund des Fachlehrkräftemangels nicht erteilt (auf dem Zeugnis „n.e.“) werden konnten?</p>	<p>Nein. Jede LK hält die Vorgriffstunde gemäß ihrer Einsatzplanung, <b>aber Ziel der VGS, wenn durch das entstehende Arbeitsvolumen möglichst viel Unterrichtsausfall verhindert wird an der Stammschule bzw. einer Abordnungsschule verhindert wird.</b></p>

II. Fragen zur Erfassung	Antworten
Wer ist für die Erfassung der Vorgriffstunden zuständig?	Für die Planung und Erfassung der Unterrichtseinsätze ist die Schulleitung zuständig. Das gilt auch für die Vorgriffstunde.
Können die, vor dem 01.04.2023 freiwillig geleisteten Vorgriffsstunden auch in der Anlage 5 erfasst werden?	Im Schulleiterbrief vom 01.02.2023 zu den Ergebnissen des Bildungsgipfels im Zusammenhang mit der damals noch geplanten Vorgriffstundenregelung wurde erklärt, dass Lehrkräfte bereits zum jetzigen Zeitpunkt freiwillig eine Vorgriffstunde leisten können, die dann auf dem MMZkonto als Mehrzeit (ggfs mit der Bemerkung VGS) vermerkt wird.
Wie erfolgt die Erfassung und Berechnung der Vorgriffsstunden, wenn die Woche keine fünf Schultage hat, weil z. B in der Woche ein Feiertag liegt? Wird nur eine gehaltene Stunde erfasst oder erfolgt eine anteilige Erfassung der nicht gehaltenen Vorgriffsstunde (Montag ist Feiertag = 4 Tage Woche = - 0,2 h)?	Es werden nur volle Vorgriffstunden erfasst und keine Stundenanteile. . <b>Für die VGS ist ein konkreter Termin Tag/Stunde festzulegen. Fällt dieser auf einen Feiertag gilt die VGS als nicht gehalten und wird auch abgerechnet.</b> <b>Es können auch für A und B Wochen unterschiedliche Termine festgelegt sein, sinnvoll ist es jedoch, wenn der Wochentag gleich ist</b>
Wie erfolgt die Erfassung der Vorgriffstunde, wenn zu dieser Zeit eine „normale“ Stunde laut Stundenplan eines anderen Kollegen vertreten werden muss?	Auch in diesem Fall ist die Vertretungsstunde für die vertretende Lehrkraft eine zusätzlich erteilte Stunde, die als Vorgriffstunde gelten kann.

<p>Sollten sich verbeamtete LK für eine monatliche Auszahlung entscheiden, wie erfolgt dann die Erfassung bei Krankheit?</p>	<p>Für verbeamtete Lehrkräfte wird keine Vorgriffs- und keine Zusatzstunde erfasst, die wegen einer Dienstunfähigkeit aufgrund Erkrankung nicht gehalten wurde, unabhängig davon, ob sich diese Lehrkraft für eine Auszahlung entschieden hat.</p> <p>Im aktuell eingeführten VGS-Portal sind die Stunden von selbst erkrankten Lehrkräften als <b>nicht</b> gehalten einzutragen. Als Grund ist dann „krank“ einzugeben und der Wochentag, auf den die VGS fixiert ist. Bei der Abrechnung erfolgt dann die Prüfung, ob für TB LK ein Lohnfortzahlungsanspruch für die VGS besteht.</p> <p>Auf den MMZ-Konten sollten im Feld Bemerkungen die Zeiten der Erkrankung vermerkt werden,</p> <p>Das arbeitsrechtliche Lohnausfallprinzip im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Tarifvertrag gilt nicht für Beamtinnen und Beamte. Für diese gilt das Prinzip einer amtsangemessenen Alimentation, dass durch die unverändert fortgesetzte Regel-Besoldung eingehalten wird. Zusätzliche Leistungen können bei Beamtinnen und Beamten nur vergütet werden, soweit sie tatsächlich erbracht worden sind. Vor diesem Hintergrund werden nicht erteilte Vorgriffs- oder Zusatzstunden bei Beamtinnen und Beamten generell nicht erfasst.</p>
<p>Wird die Vorgriffstunde auch erfasst, wenn die Lehrkraft an diesem Tag an einem Projekttag/Wandertag oder einer Schulfahrt teilnimmt?</p>	<p>Auch geplante Vorgriffstunden sollen als gehalten erfasst werden, wenn die betroffene Lehrkraft an diesem Tag an einem Projekttag/Wandertag oder einer Schulfahrt teilgenommen hat. Das gilt sowohl für tarifbeschäftigte als auch für verbeamtete Lehrkräfte, da die ganztägige Schulveranstaltung den üblicherweise erteilten Unterricht in anderer Form aber vergleichbarem Ausmaß ersetzt.</p>
<p>Soll die Tabelle (Anlage 5) bereits für die Erfassung der Vorgriffstunden im aktuellen Schuljahr benutzt werden?</p>	<p>Die Tabelle (Anlage 5) soll nach Abschnitt IV Nr. 1 der Richtlinien zur Einführung der Änderungen der ArbZVO-Lehr ab 1.4.2023, insbesondere Langzeitausgleichskonto und Vorgriffstundenverpflichtung bereits für die Erfassung der Vorgriffstunden im Schuljahr 2022/2023 verwendet werden. Die Erfassung erfolgt in einer gesonderten Spalte, die nicht in die Verrechnung einfließt.</p>

<p>Ist die Vorgriffstunde in den wöchentlich maximal vier Zusatzstunden inkludiert?</p>	<p>Nach Abschnitt II Nr. 10 der Richtlinien zur Einführung der Änderungen der ArbZVO-Lehr ab 1.4.2023, insbesondere Langzeitausgleichskonto und Vorgriffstundenverpflichtung galt bei Lehrkräften, die für das Schuljahr 22/23 bereits die Erteilung von 4 Zusatzstunden pro Woche zugesagt hatten, die vierte erteilte Zusatzstunde pro Woche als erteilte Vorgriffstunde. In den folgenden Schuljahren ist bei der Zusatzstundenmeldung die Vorgriffverpflichtung zu berücksichtigen.</p>
<p>Wieviel Mehrstunden (Flexistunden) können zusätzlich zur Vorgriffstunde gehalten werden?</p>	<p>Nach Ziffer 2.2 des Erlasses Zusatzstunden und flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen RdErl. des MB vom 9. 6. 2020 – 33-03070 - ist beim flexiblen Unterrichtseinsatz in Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 11. 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. 11. 2003, S. 9) gemäß §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. 11. 2016 (BGBl. I S. 2500, 2512) und § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen darauf zu achten, <b>das eine Grenze von zusätzlich insgesamt 22 Unterrichtsstunden im Monat nicht überschritten wird und über einen längeren Zeitraum regelmäßig höchstens fünf Unterrichtsstunden wöchentlich über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung möglich sind.</b> Das ist sowohl im Zusammenhang mit der Erteilung von freiwilligen Zusatzstunden als auch im Zusammenhang mit der verpflichtenden Erteilung einer Vorgriffstunde zu beachten.</p>
<p>Werden erfasste Vorgriffstunden, die auf Wunsch der LK monatlich ausgezahlt werden sollen, mit im gleichen Monat entstandenen Minderzeiten aus dem flexiblen Unterrichtseinsatz verrechnet, so dass ggf. keine Auszahlung erfolgt?</p>	<p>Die Erfassung von Mehr- und Minderzeiten (Flexizeiten) und Vorgriffstunden bzw. Zusatzstunden hat getrennt zu erfolgen. Es ist keine monatliche Saldierung vorzunehmen. Eine Verrechnung von Flexi-Minderzeiten mit erfassten Vorgriffstunden findet bei der monatlichen Abrechnung nicht statt. <b>Deshalb werden die VGS auch in einer gesonderten Spalte auf dem MMZ-Konto geführt.</b></p>
<p>Bis 31.05. soll immer Auszahlung oder Gutschreiben auf das Ausgleichkonto beantragt werden. Ist das Datum so zu verstehen, dass es dann im Landesschulamt eingegangen sein muss oder ist der 31.05. das Datum der letzten Abgabe in der Schule selbst?</p>	<p>Wegen der Umstellung der Antragstellung auf ein Online-Verfahren ist der Stichtag 31.05. so zu verstehen, dass die Antragstellung bis zu diesem Datum beim Landesschulamt erfolgt sein muss. Anderenfalls wäre auch der Eingang bei der Schulleitung ausreichend, sofern eine zeitnahe Übermittlung an das Landesschulamt erfolgt.</p>

<p>Ist die Vorgriffstunde auch bei tarifbeschäftigten Lehrkräften zu erfassen, wenn diese nicht gehalten wird, weil sich die Lehrkraft in einer Rehabilitationsmaßnahme (Kur) befindet, während der sie vom Rentenversicherungsträger oder der Krankenkasse Geld erhält?</p>	<p>Ausschlaggebend für eine Erfassung der Vorgriffstunde bei arbeitsunfähigen Tarifbeschäftigten ist das Entgeltfortzahlungsprinzip, d. h. die Entgeltfortzahlungsverpflichtung durch den Arbeitgeber. Erhält die betroffene Lehrkraft während einer Rehabilitationsmaßnahme Leistungen von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger (in der Regel sog. Übergangsgeld) ist die Vorgriffstunde nicht zu erfassen.</p>
<p>Kann die Vorgriffstunde zu Minderzeiten führen, weil eine reguläre Stunde als solche gekennzeichnet wird, sich die individuelle Wochenstundenzahl aber nicht ändert?</p>	<p>Nach Abschnitt IV Nr. 3 Satz 2 der Richtlinien zur Einführung der Änderungen der ArbZVO-Lehr ab 1.4.2023, insbesondere Langzeitausgleichskonto und Vorgriffstundenverpflichtung können aus der Vorgriffstundenverpflichtung keine Minderzeiten resultieren. Die Vorgriffstunde soll die individuelle wöchentliche Unterrichtsverpflichtung erhöhen. Daher muss sich die zu leistende Wochenstundenzahl zwingend erhöhen. Sofern jedoch die <b>unabhängig</b> von der geplanten Vorgriffstundenverpflichtung zu erbringende jeweilige Unterrichtsverpflichtung in einer Woche unterschritten wird, sind Minderstunden zu erfassen, da diese nicht aus der Vorgriffstundenverpflichtung resultieren.</p>
<p>Können auch Mitglieder der Schulleitung und andere Funktionsstelleninhaber/innen sich die Vorgriffstunde auf das Ausgleichskonto gutschreiben lassen und dann im Blockmodell „abbummeln“?</p>	<p>Für Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern gelten grundsätzlich keine anderen Regelungen als für Lehrkräfte ohne herausgehobene (Leitungs-)Funktion. Das gilt sowohl für eine Erfassung von Vorgriffstunden auf dem Ausgleichskonto als auch für den späteren Abbau. Dabei sollte aber beachtet werden, dass lediglich zusätzlich erbrachte Unterrichtsstunden abgebaut werden, der Abbau also die individuelle Unterrichtsverpflichtung im Abbauzeitraum verringert (linearer Abbau) oder suspendiert (Blockabbau).</p>
<p>Sind geplante Vorgriffstunden zu erfassen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen?</p>	<p>An Feiertagen kann keine Vorgriffstunde geplant werden. Vor diesem Hintergrund können sie auch nicht am Feiertag erfasst werden.</p>

III. Fragen zur Abrechnung und Auszahlung	Antworten
<p>Bis wann soll der Antrag auf Auszahlung der Vorgriffsstunden gestellt werden?</p>	<p>Durch Schulleiterbrief des LSchA vom 12.05.2023 (s.a. VI Nr.1 der Richtlinie des MB zur ArbZVO) wurde eine entsprechende jährliche Erklärung der Lehrkräfte gemäß der dem Schulleiterbrief beigefügten Anl. 2 bis zum 31. Mai erbeten bzw. vorgegeben. Ab Mai 2024 kann für den Antrag für die Erklärung der Lehrkräfte das unter <a href="#">Erklärung zu Mehr-, Vorgriffs- und Zusatzstunden für das Schuljahr 2024/2025 und Folgejahre (bis 2028)</a> eingestellte Formular genutzt werden. Dies ist von der Lehrkraft unterzeichnet in der Schule abzugeben und dort mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Das Original verbleibt beim MMZKonto in der Schule und ist auf Aufforderung des LSchA für die Abrechnung in Kopie zusammen mit der Kopie der MMZ zu übersenden. Die Abgabe dieser Erklärung ist nur in den Fällen erforderlich, in denen die Lehrkraft keine Erklärung im Onlineverfahren abgegeben hat bzw. die im Onlineverfahren abgegebene Erklärung für das Folgejahr abändern möchte.</p>
<p>Handelt es sich hierbei um eine Ausschlussfrist?</p>	<p>Der 31. Mai ist eine Ordnungsfrist und keine Ausschlussfrist. Da die Antragserfassung bereits im Schuljahr 2022/2023 auf elektronischem Weg erfolgt ist, sollte die Frist jedoch unbedingt eingehalten werden, sofern keine Hinderungsgründe (z. B. Krankheit) vorliegen. Eine händische Nachbearbeitung der erfassten Daten bindet zusätzliches Arbeitsvermögen in den Personalreferaten des Landesschulamtes, das dann an anderer Stelle fehlt..</p>
<p>Was gilt, wenn bis zum 31. Mai (spätestens 31. Juli) kein Antrag gestellt wurde?</p>	<p>Es greift dann § 4b Abs. 1 der geänderten Arbeitszeitverordnung für LK, die Vorgriffsstunde wird dem Ausgleichskonto nach § 4a ArbZVO-Lehr zugeführt.</p>
<p>Können die Lehrkräfte zum 31. Mai des nächsten Jahres wieder Anträge stellen und haben sie dann erneut alle Wahloptionen?</p>	<p>Ja, es bedarf allerdings eines Antrags der Lehrkraft. s.o.</p>
<p>Können Anträge bzw. Erklärungen zu Mehr-, Vorgriffs- und Zusatzstunden rückwirkend geändert werden?</p>	<p>Nein</p>

<p>Erfolgt die Auszahlung der Vorgriffsstunde monatlich oder jährlich?</p>	<p>Die Auszahlung der Vorgriffsstunde erfolgt für das Schuljahr 2022/2023 jährlich zusammen mit der Auszahlung der anderen Mehrzeiten(s. SL-Brief der Ministerin zur Vorbereitung des Schuljahres 2023/24, weitergeleitet durch LSchA am 04.07.2023) Ab dem Schuljahr 2023/2024 erfolgt sie monatlich über das VGS-Portal. Sobald entsprechend verwertbare Angaben im LSchA vorliegen.</p>
<p>Tritt hierdurch eine steuerliche Benachteiligung ein?</p>	<p>Nein. Durch den Jahressteuerausgleich (Einkommensteuererklärung) werden etwaige erhöhte Abzüge der Finanzämter jährlich ausgeglichen.</p>
<p>Welche Unterlagen reichen die Schulleitungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Vorgriffsstunden ein?</p> <p>Die Antwort gilt auch für die Auszahlung von Mehrzeiten und Zusatzstunden nach RdErl. des MB vom 09.06.2020 zu Zusatzstunden und flexiblem Unterrichtseinsatz.</p>	<p>Die Unterlagen durch die Schulleitung zur Abrechnung der Vorgriffstunden sind im Zusammenhang zu sehen mit der Auszahlung von Mehrzeiten nach Flexierlass und gegebenenfalls Zusatzstunden.</p> <p>Es sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der Schuljahresstundennachweis (Anl. 2 Richtlinie MB zur ArbZVO-Lehr, weitergeleitet durch SL-Brief LSchA am 21.04.2023)</li><li>• der Erfassungsbogen (Anl. 5 gemäß IV Ziff. 1 Richtlinie MB zur ArbZVO-Lehr, Excel-Datei). Hier werden neben MMZ und Zusatzstunden auch die Vorgriffstunden erfasst.</li><li>• eine Kopie der Erklärung zu Mehr-, Vorgriffs- und Zusatzstunden (Anl. 2 des SL-Briefs des LSchA vom 12.05.2023)</li><li>• ggf. soweit noch nicht erfolgt, den Antrag zur Erteilung von Zusatzstunden sowie die Bewilligung gemäß Anl. 1 Richtlinie MB zur ArbZVO-Lehr</li></ul> <p>Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden die VGS und Zusatzstunden (ZSS) über das VGS-Portal von den Schulen gemeldet. Am Ende des Schuljahres sind die o.a. Unterlagen einzureichen, damit auch die Auszahlungen der anderen Mehrzeiten erfolgen können.</p>

<p>Wann erfolgt die Auszahlung der Vorgriffsstunde?</p>	<p>Sobald die Anträge komplett am Ende des Schuljahres oder zu Beginn des neuen Schuljahres in den zuständigen Personalreferaten Süd oder Nord eingegangen sind, werden die Anträge sukzessive durch die Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter abgearbeitet und eine Auszahlungsanordnung an die Bezügestelle gerichtet. In der Regel wird mit einer Auszahlung im Oktober/November gerechnet werden können. Dies gilt auch für die Auszahlung von Mehrzeiten. Zusatzstunden können auf Antrag monatlich ausgezahlt werden.</p>
<p>Was ist zu beachten, wenn Lehrkräfte vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden?</p>	<p>Soweit Zeitguthaben noch bis zum Ausscheiden durch Freistellung ausgeglichen werden können, findet ein Blockausgleich statt. Im Übrigen erwirbt die Lehrkraft einen Auszahlungsanspruch auch während des laufenden Schuljahres. Dies gilt auch für Zeitguthaben auf dem Ausgleichskonto (§ 4a ArbZVO-Lehr).</p>
<p>Was geschieht mit den Vorgriffstunden aus SJ 2022/23 bis Juli (weil die Anträge für die monatliche Auszahlung ja erst für SJ 2023/24 sind)?</p>	<p>In dem SL-Brief des LSchA vom 12.05.2023 wurde auf Seite 2 oben darauf hingewiesen, dass mit der Erklärung für das SJ 2023/24 auch eine Entscheidung zu den im SJ 2022/23 angesammelten Guthaben (Mehrzeiten, Zusatzstunden, Vorgriffstunden) abgegeben wird. Sofern für SJ 2023/24 eine Auszahlung beantragt wurde, wird für diese Lehrkräfte auch eine Auszahlung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgen.</p>
<p>Der Schuljahresstundennachweis(MMZ-Konto) (Anl. 2 Richtlinie MB zur ArbZVO-Lehr) soll den Lehrkräften nach Abschnitt V Nr. 2 der Richtlinie zukünftig mindestens einmal jährlich mitgeteilt werden. Der Schuljahresstundennachweis bezieht sich zu allen Guthabentatbeständen auf das Schuljahresende. Auf welcher Grundlage soll die Lehrkraft dann ihre Erklärungen zu Mehr-, Vorgriffs- und Zusatzstunden bis zum 31. Mai eines Jahres abgeben?</p>	<p>Grundlage hierfür kann nur der an der jeweiligen Schule geführte Erfassungsbogen (s. Abschnitt IV Nr. 1 und Anl. 5 der Richtlinie) sein. Dieser Erfassungsbogen ist fortlaufend zu führen und der Lehrkraft und der Lehrkraft jährlich .zum Abgleich und Unterzeichnung vorzulegen. Soweit die Lehrkraft eine Information zum aktuellen Stand benötigt, so ist sie ihr zu geben.</p>
<p>Entstehen Lehrkräften, welche ihre Arbeitszeit aufgrund der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung durch die Vorgriffsstunde absenken, finanzielle Nachteile?</p>	<p>Nach § 4b Abs. 3 S. 1 ArbZVO-Lehr werden nur tatsächlich erteilte Vorgriffstunden dem Ausgleichskonto gutgeschrieben oder ausgezahlt. Eine Ausnahme bildet Abschnitt IV Nr. 4 der Richtlinie für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Entgeltfortzahlungszeitraum. Damit sind Vorgriffstunden nicht gleichzusetzen mit Regelstunden nach § 3 Abs. 2 ArbZVO-Lehr, da sie – z.B. in Ferienzeiten – nicht geleistet werden.</p>

Werden die Vorgriffstunden wie die Regelstunden vergütet?	Nach den Regelungen der Ausgleichszahlungsverordnung in der seit 1. April 2023 geltenden Fassung ist für die Höhe der Ausgleichszahlung von Vorgriffstunden der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft zum Zeitpunkt der Ableistung der Vorgriffstunde maßgebend.
Wie erfolgt die Bezahlung der bis zum 31.03.2023 geleisteten 4 Zusatzstunden, wenn die 4. Zusatzstunde ab 01.04.2023 als Vorgriffsstunde gerechnet wird?	Nach Abschnitt II Nr. 10 der Richtlinie des MB zur ArbZVO gilt für LK, die für das Schuljahr 2022/23 die Erteilung von 4 Zusatzstunden pro Woche zugesagt haben, die 4. erteilte Zusatzstunde pro Woche als erteilte Vorgriffstunde. Die 4. erteilte Zusatzstunde wäre also im Erfassungsbogen als Vorgriffstunde zu erfassen. Nach § 3 Abs. 1 Ausgleichszahlungsverordnung werden Zusatzstunden und Vorgriffstunden hinsichtlich der Vergütung gleich behandelt.

IV. Fragen zum Ausgleichskonto	Antworten
Wo ist das Ausgleichskonto gesetzlich normiert?	Die Regelungen zum Ausgleichskonto wurden zum 01.04.2023 durch § 4a ArbZVO-Lehr eingeführt.
Wer ist für die Führung des Ausgleichskontos verantwortlich? In welcher Form ist das Ausgleichskonto zu führen?	Das Ausgleichskonto nach § 4a ArbZVO-Lehr ist durch die Schulleitungen zu führen. Näheres hierzu wird in Kürze in eine überarbeitete Fassung des RdErl. des MB vom 9. 6. 2020 – 33-03070 ( Zusatzstunden und flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen) eingearbeitet.

<p>Wie erfolgt der Ausgleich von Zeitguthaben auf dem Ausgleichskonto?</p>	<p>Arbeitszeitguthaben, welches sich aus Zusatzstunden, Flexistunden und Vorgriffstunden generiert und dem Ausgleichskonto zugeführt wurde, wird grundsätzlich in Freizeit ausgeglichen (§ 4a Abs. 1 ArbZVO-Lehr).</p> <p>Für den Freizeitausgleich sind drei Varianten vorgesehen (§ 4a Abs. 2 ArbZVO-Lehr):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Reduzierung der wöchentlichen Regelstundenzahl um bis zu 4 Unterrichtsstunden (linearer Ausgleich)</li><li>- Freistellung über mehrere Unterrichtswochen (Blockausgleich)</li><li>- Kombination aus beiden Varianten</li></ul> <p>Primär soll der Freizeitausgleich linear erfolgen. Die Variante der vollständigen Freistellung bzw. Kombination bedarf einer Ermessensausübung unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls.</p>
<p>Ab wann kann das Zeitguthaben auf dem Ausgleichskonto abgebaut werden?</p>	<p>Der Abbau des Zeitguthabens auf dem Ausgleichskonto kommt grundsätzlich erst mit Beginn des 01.08.2033 in Betracht (§ 4a Abs. 2 S. 7 ArbZVO-Lehr).</p> <p>Ausnahmen hiervon gelten für Lehrkräfte, die vor dem 01.08.2033 das 62. Lebensjahr vollenden und für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX, die vor dem 01.08.2033 das 59. Lebensjahr vollenden. Bei diesen Lehrkräften beginnt der Abbauperiodenzeitraum so rechtzeitig, dass durch einen linearen Abbau bis zum Erreichen des darauffolgenden Lebensjahres oder dem geplanten Ausscheiden aus dem Schuldienst ein vollständiger Abbau möglich ist (§ 4a Abs. 3 und 4 ArbZVO-Lehr).</p>

<p>Die Richtlinie zur Einführung der Änderungen der ArbZVO-Lehr ab 01.4.2023, insbesondere Langzeitausgleichskonto und Vorgriffstundenverpflichtung enthält eine Anlage 2 (Schuljahresstundennachweis), in der im letzten Absatz Zeitangaben zum Beginn des Abbaueiterraums und zum Abschluss der Abbaueinbarung einzutragen sind. Wie ist bei den Eintragungen vorzugehen?</p>	<p>Kann der Abbaueiterraum nach dem Vorstehenden erst am 01.08.2033 beginnen, so ist auch für den planmäßigen voraussichtlichen Beginn des Abbaueiterraums der 01.08.2033 einzutragen. Da die Abbaueinbarung spätestens ein Jahr vorher zu treffend ist, so wäre hier die Abbaueinbarung spätestens bis 01.08.2032 zu treffen.</p> <p>Für die Lehrkräfte, bei welchen nach den vorstehenden Ausführungen der Abbaueiterraum bereits vor dem 01.08.2033 beginnen soll, wäre unter Zugrundelegung des im Schuljahresstundennachweis aufgeführten Mehrzeitenguthabens auf dem Ausgleichskonto zu prüfen, welcher Vorlaufzeitraum bis zur Vollendung des 63. bzw. 60. Lebensjahres für den Abbau in linearer Form notwendig ist. Der Abbaueiterraum beginnt dann zu Beginn des Schulhalbjahres, welches dem Beginn des Vorlaufzeitraums vorangeht. Die Vereinbarung muss dann wiederum spätestens ein Jahr zuvor geschlossen werden.</p>
<p>In welcher Form ist die Abbaueinbarung zu treffen?</p>	<p>In der Richtlinie zur Einführung der Änderungen der ArbZVO-Lehr ab 01.4.2023, insbesondere Langzeitausgleichskonto und Vorgriffstundenverpflichtung ist hierzu ein gesonderter Erlass angekündigt worden.</p>
<p>Was passiert mit dem Zeitguthaben auf dem Ausgleichskonto, wenn eine Lehrkraft vor dem vollständigen Abbau aus dem Schuldienst ausscheidet?</p>	<p>Scheidet eine Lehrkraft vor Abbau des Zeitguthabens auf dem Ausgleichskonto aus dem Schuldienst aus, sodass ein entsprechender Freizeitausgleich unmöglich wird, so erwirbt sie einen Ausgleichszahlungsanspruch nach § 45a LBesG i.V.m. der Ausgleichszahlungsverordnung (§ 4a Abs. 5 ArbZVO-Lehr).</p>